- 8. 1. Wie weit erstredt sich die Belveispflicht des Klägers bei einer Scheidungsklage aus § 1568 BGB.?
- 2. Bur Frage ber Bulaffigfeit ber Cideszuschiebung im Scheidungsstreit.

BBD. §§ 446, 617 Abj. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1932 i. S. v. K. Chefrau (Kl.) w. v. K. Chemann (Bell.). VII 286/31.

> I. Landgericht Brieg. II. Oberlandesgericht Brestau.

Die Parteien haben am 8. September 1928 die Ehe geschlossen. Seit dem 10. Dezember 1928 leben sie getrennt. Im Februar 1929 hat die Klägerin Klage auf Eheschiedung erhoben, da der Beklagte mit Abelheid K. und Helene M. die Ehe gebrochen und sich auch sonst eines ehewidrigen Verhaltens schuldig gemacht habe. Der Beklagte hat Widerklage auf Scheidung aus § 1568 BGB., hilfsweise auf Verurteilung der Klägerin zur Herstellung der ehelichen Gemein-

scheft erhoben. Das Landgericht hat auf die Klage die Ehe wegen Ehebruchs des Beklagten mit der Zeugin K. geschieden, die Widerklage aber abgewiesen. Der Beklagte hat Berusung eingelegt. Er hat im zweiten Rechtsgang, ohne sich gegen die Entscheidung über die Klage zu wenden, beantragt, die Klägerin für mitschuldig an der Scheidung zu erklären, hilfsweise aber, auf eine neu erhobene Ansfechtungswiderklage hin, die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären. Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Ehe auf die Klage geschieden und beide Parteien für schuldig an der Scheidung erklärt.

Die Revision ber Rlägerin führte zur Aufhebung und Burud-

verweisung.

## Grünbe:

Ru dem Antrage des Beklagten, die Klägerin für mitschuldig zu erklären, hat das Berufungsgericht bei Erörterung der Zumutungsfrage die Behauptung der Klägerin, der Beklaate habe auch während der She mit der Helene M. geschlechtlich verkehrt, als durch die Aussage dieser Zeugin widerlegt angesehen. Es ist aber schlechterdings unmöglich, baraus diese Widerlegung zu entnehmen (wird näher außgeführt). Die Zuschiebung des Eides über den Geschlechtsverkehr mit der M. nach der Cheschließung war also nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, nach § 446 BBD. unzulässig, weil das Gegenteil der unter Eid gestellten Behauptung bewiesen sei: § 286 ABD. ist insoweit verlett. § 447 RBD. steht der Eideszuschiedung ebenfalls nicht entgegen. Zwar hat die Partei, die auf Grund des § 1568 BGB. Scheibung der Ehe begehrt ober den anderen Teil für mitschuldig erklärt wissen will, die Beweislast für die ihren Antrag begründenden Behauptungen; wenn aber die Gegenpartei selbständige Behauptungen aufstellt, die — wie hier — mit den Behauptungen der angreifenden Partei in keinem Zusammenhang siehen, so hat die Gegenpartei die Wahrheit ihrer Behauptungen zu beweisen (AGUrt, bom 11. Ruli 1930 VII 592/29).

Es gebricht auch nicht an hinreichender Bestimmtheit des Eides, benn es handelt sich um eine einzelne bestimmte Tatsache. Ebensowenig schließt § 617 Abs. 2 BBD. die Sideszuschiedung aus. Die Scheidungsklage der Rlägerin war allerdings im ersten Rechtszuge auch auf den angeblichen Ehebruch des Beklagten mit Helene M. gestützt; im zweiten Rechtszuge war jedoch die Rlägerin darauf als

Scheidungsgrund nicht weiter zurüdgekommen, sie hatte keine Unschlußberufung eingelegt, sondern sich mit der Scheidung auf ihre Mage wegen des Chebruchs des Beklagten mit Adelheid A. begnügt. Mit der Gideszuschiebung bezwedte fie lediglich, eine für fie gunftige Beurteilung der Zumutungsfrage auf den Mitschulderklärungsantrag bes Beklagten zu erzielen. Bei dieser Sachlage ist die Eideszuschiebung mit der Einschränkung für zulässig zu erachten, daß der Eid nur durch Urteil, nicht durch Beweisbeschluß auferlegt werden darf, selbst wenn bie übrigen Voraussehungen für die Zulässigkeit einer Normierung des Eides durch Beweisbeschluß gegeben wären. Wird der Eid durch Urteil auferlegt, so ist die Möglichkeit, daß die unter den Eid gestellte Behauptung zur Begründung einer Scheidungsklage benutt werden könnte, ausgeschlossen, vorausgesett, daß die Klägerin auch bis zum Schlusse der erneuten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht ihre Rlage nicht wieder auf den angeblichen Chebruch des Bellagten mit der Zeugin M. stütt. Bringt sie diesen Scheidungsarund bemnächst wieder vor, so wird die Eideszuschiedung nach § 617 Mi. 2 ABD. unzulässig. Wenn der Eid durch Urteil auferlegt wird. so kann ber etwa durch Eibesweigerung bewiesene Chebruch des Beklagten mit der M. auch nicht in einem späteren Rechtsstreit auf Chescheidung zur Grundlage einer auf diesen Chebruch gestütten Mage ober Widerklage bienen; denn es handelt sich hier um eine Tatsache, die nur für den Antrag, die Klägerin für mitschuldig zu erklären, von Bedeutung ift. Wird die Rlage abgewiesen, so fällt der Antrag hin und damit auch die Gideszuschiebung. Wird der Rlage stattgegeben, so ist die She in jedem Kalle geschieden und ein zweiter Scheidungsrechtsstreit unmöglich.

Da nicht zu erkennen ist, wie das Berufungsgericht im Falle des Ehebruchs des Beklagten mit der Zeugin M. die Zumutungsfrage zu seinem Antrag aus § 1574 Whs. 3 BGB. entschieden hätte, war das angefochtene Urteil aufzuheben.